



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze

Mit Schreiben vom 27. Juni 2003 hat die WPK gegenüber dem Bundesministerium der Justiz wie folgt Stellung genommen:

„(...) Grundsätzlich begrüßen wir den Gesetzentwurf und vermerken positiv, dass in der Neuregelung des § 56 Abs. 1 InsO, der die sogenannten geschlossenen Verwalterlisten verbieten möchte, in der Begründung auch Wirtschaftsprüfer im Zusammenhang mit dem Kreis der möglichen Insolvenzverwalter genannt werden.

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer eignen sich aufgrund ihrer Qualifikation in besonderem Maße als Insolvenzverwalter gemäß § 56 InsO. Die Insolvenzverwaltung wird berufsrechtlich der treuhänderischen Verwaltung (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO bzw. § 129 Abs. 3 Nr. 3 WPO) zugeordnet und stellt eine Berufsaufgabe im engeren Sinn dar. Gerade die dezidierten Kenntnisse aus dem Bereich der Abschlussprüfung, welche für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer die originäre Berufsaufgabe darstellt, prädestinieren den Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Insolvenzverwalters.

Im Rahmen der Abschlussprüfung gibt der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer ein Urteil darüber ab, ob der Jahresabschluss (bezogen auf den Wirtschaftsprüfer auch der Konzernabschluss) den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Gesellschaftsvertrag und der Satzung entspricht, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden, mit dem Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird sowie im Lagebericht die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Zudem verfügen Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer über die Befugnis zur unbeschränkten (geschäftsmäßigen) Hilfeleistung in Steuersachen (§ 2 Abs. 2 WPO i.V.m. §§ 3, 12 StBerG), also zur Steuerberatung, die eine Vorbehaltsaufgabe des Berufsstandes darstellt.

Es wäre sehr zu begrüßen, wenn bei den den Insolvenzverwalter bestellenden Richtern auch der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer neben den Rechtsanwälten und Steuerberatern gleichwertig Beachtung finden würde. Hierbei würde auch eine deutlichere Aussage in der Begründung zu § 56 InsO-E, das Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer aufgrund ihrer Qualifikation per se zum Kreis der möglichen Insolvenzverwalter gehören, helfen.“